

Hochschule Anhalt (FH)

RAHMENSTUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

XYZ

vom **TT.MM.JJJJ**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlagen

- 1. Studienverlaufsplan
- 2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Studienordnung gilt für den Master-Studiengang **XYZ** mit dem Abschluss

Master of X¹
(M. ...).

¹ Bei konsekutiven MA-Studiengängen:

... of Arts (M.A.),
... of Science (M.Sc.),
... of Engineering (M.Eng.),
... of Laws (LL.M.).

Alternierend sind bei nicht-konsekutiven und weiterbildenden Studiengängen auch abweichende Bezeichnungen, z.B. „Master in <Name des Studienganges>“ zulässig. In keinem Falle zulässig ist die Kombination „Master of Arts (...) in <Name des Studienganges>“.

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich **.**

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des **konsekutiven/ nicht konsekutiven/ weiterbildenden** und **forschungsorientierten/ anwendungsorientierten** Studienganges „XYZ“ der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Master of X vom **TT.MM.JJJJ**.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den/dem Bachelor**studiengang/ -studiengängen XYZ** oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens **Y** Jahren. Zusätzliche Voraussetzung ist **X**.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des **Wintersemesters** (kann abweichend formuliert werden).

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen **XX- Kenntnissen und -fertigkeiten** die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln.

(2) Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine vertiefende **XX** Ausbildung gewährleistet und Kenntnisse in wesentlichen Anwendungs- und/oder Forschungsfeldern wie **XX** vermittelt. Damit wird der Einsatz der Absolventinnen und Absolventen in **XX** möglich.

(3) Das Studium ist **wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen**. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von **anspruchsvollen Führungsaufgaben in der <Branche>**, Aufnahme einer Promotion ...

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des Berufspraktikums und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) **als auch Fernbetreuung durch das Internet (E-learning)**, Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben (maximale Abweichung +/- 2 Credits), das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden. Für die Master-Thesis und das Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

(4) **Das Berufspraktikum ist entsprechend seiner Dauer mit X¹ Anrechnungspunkten zu kreditieren.**

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit **X Semester**. Für den Masterabschluss sind mindestens **(60) (90) (120) Credits** nachzuweisen. (s. Anlage 2).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und einer Masterarbeit, die innerhalb von 20 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studie-

rende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet, diese sind auch als Internetvorlesungen möglich.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden. **Dieser Dialog kann auch über das Internet als Ferndialog geführt werden.**

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. **Sie können von den Lehrenden über das Internet betreut werden.**

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung. **Zusätzlich wird ein vierwöchiges Berufspraktikum in Betrieben oder Institutionen der xx-industrie abverlangt. Es steht den Studierenden frei, selbst Firmen vorzuschlagen. Diese müssen durch den Studienfachberater des Studiengangs bestätigt werden. Das Praktikum kann auch an der Hochschule, oder Einrichtungen der Hochschule durch Beteiligung an entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben den xx betreffend abgeleistet werden.**

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master geregelt.

¹ siehe Festlegungen Absatz 3

§ 10
Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

§ 11
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12
Übergangsregelungen

Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem **XX.YY.ZZZZ** in den Studiengang **XYZ** immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem **XX.YY.ZZZZ** in den Studiengang **XYZ** immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

§ 13
In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges „**XYZ**“ vom **TT.MM.JJJJ** in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs **ZZ** vom **TT.MM.JJJJ** und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom **TT.MM.JJJJ** und der Genehmigung durch **die Präsidentin/den Präsidenten** der Hochschule Anhalt (FH) vom **TT.MM.JJJJ**.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. **X/JJJJ** am **TT.MM.JJJJ**.

Köthen, den **TT.MM.JJJJ**

<Name>
Präsidentin/Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Ausgefertigt auf der Grundlage des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt (FH) vom 14.11.2007. Diese Ordnung ersetzt die „Rahmenstudienordnung für den Master-Studiengang ...“ vom 19.05.2004, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 09/2004 vom 09.11.2004.

Köthen, den 12.12.2007

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage1: Studienverlaufsplan (Empfehlung)¹

| | | | |
|-------------|--|--|---------------------------|
| 1. Semester | 12 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen | 6 Wochen Projekte, Exkursionen, Berufspraktika | 30 Credits |
| 2. Semester | 12 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen | 6 Wochen Projekte, Exkursionen, Berufspraktika | 30 Credits |
| 3. Semester | 12 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen | 6 Wochen Projekte, Exkursionen, Berufspraktika | 30 Credits |
| 4. Semester | 20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium | | 25 Credits + 5 Credits |

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche.
Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

¹ Bei anderer Regelstudienzeit entsprechend angepasst.

